



## **Hausordnung für die Besucherinnen und Besucher des Justizentrums Hildesheim**

1. In den Gebäuden des Justizentrums Hildesheim (im Folgenden: Justizgebäuden) sind Ruhe und Ordnung zu bewahren. Der Geschäftsbetrieb von Amtsgericht, Landgericht und Staatsanwaltschaft darf nicht gestört werden.
2. Auf Verlangen sind der Zweck des Aufenthalts in den Justizgebäuden sowie die Identität anzugeben.
3. Eine Aufmachung, die eine Feststellung der Identität verhindert (z. B. Maskierung, Verkleidung, Vermummung, Verschleierung) ist in den Justizgebäuden nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das infektionsschutzrechtlich angeordnete Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
4. Das Mitbringen von Waffen, Messern jeglicher Art, Reizstoffen oder anderen gefährlichen Gegenständen sowie das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenztiere) ist untersagt.
5. Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen ist in den Justizgebäuden untersagt. Alkoholisierten und/oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
6. Rauchen ist in den Justizgebäuden nur in der Raucherkabine im Erdgeschoss des Sitzungssaaltrakts erlaubt und in allen anderen Räumen verboten.
7. Das Fotografieren sowie das Anfertigen von Film- und Tonaufzeichnungen sind in den Justizgebäuden nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Präsidentin des Landgerichts oder (für Inhaber eines Presseausweises) der Pressestelle des Landgerichts zulässig. Besucher/innen ohne Presseausweis haben Geräte, die zum Fotografieren, Filmen oder für Tonaufnahmen genutzt werden können, auf Verlangen bei der Wachtmeisterei abzugeben.
8. Jegliche Form sexueller Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt ist in den Justizgebäuden untersagt. Bei Zuwiderhandlungen steht auch betroffenen Besucherinnen und Besuchern das Recht zu, sich an die dafür eingerichtete Beratungsstelle des Oberlandesgerichts Celle (Tel.: 05141/206-440 oder -576) zu wenden. Die betreffende Dienstvereinbarung liegt zur Einsicht in der Wachtmeisterei aus.
9. Das Personal der Wachtmeisterei (im Folgenden: Justizwachtmeister/innen) ist befugt, die zur Erhaltung oder Schaffung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anweisungen zu treffen. Den Anweisungen der Justizwachtmeister/innen ist Folge zu leisten.
10. Zur Sicherheit aller Besucher/innen sowie der Justizbediensteten finden Zutrittskontrollen statt. Die Justizwachtmeister/innen dürfen zu diesem Zweck Personen und Sachen kontrollieren.
11. Im Falle einer erheblichen Störung kann die betreffende Person aus den Justizgebäuden verwiesen werden. Bei Wiederholungsgefahr kann ihr ein Hausverbot erteilt werden.
12. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen obliegt den für die Leitung der jeweiligen Sitzung verantwortlichen Vorsitzenden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Justizwachtmeister/innen setzen die sitzungspolizeilichen Anordnungen auf Weisung der Vorsitzenden durch.

Die Präsidentin des Landgerichts  
Dr. Knüllig-Dingeldey

Der Direktor des Amtsgerichts  
Hesse

Die Leitende Oberstaatsanwältin  
Herzog